



# Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
7020 TRONDHEIM  
NORWEGEN

**Aktenzeichen**  
AR 2628/07  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**  
Frau Masino

**☎ (0721)**  
9101-404

**Datum**  
18.04.2007

**Ihre Eingaben vom 10. und 11. April 2007**

**1 Merkblatt**

Sehr geehrter Herr Keim,

das Bundesverfassungsgericht kann nur im Rahmen seiner durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit tätig werden. Danach kann der einzelne Bürger das Bundesverfassungsgericht lediglich mit der Verfassungsbeschwerde anrufen, über deren Zulässigkeitsvoraussetzungen Sie das vorsorglich beigelegte Merkblatt unterrichtet (aktuelle Fassung).

Wie Sie daraus selbst ersehen, sind Ihre Eingaben nicht geeignet, ein zulässiges Verfassungsbeschwerde-Verfahren einzuleiten. Es fehlt insbesondere die genaue Bezeichnung bzw. Vorlage eines konkreten Hoheitsaktes durch den Sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wären. Eine Verfassungsbeschwerde verspricht danach keine Aussicht auf Erfolg.

Ferner darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht einen über § 94 BVerfGG hinausgehenden Beitritt oder eine sonstige Beteiligung an einer von einem Dritten erhobenen Verfassungsbeschwerde (oder einem sonstigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht) nicht vorsieht.

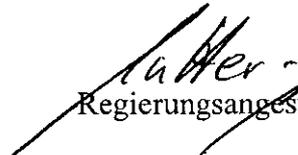
Vorsorglich sei ergänzend bemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht außerhalb der durch das Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit hat, auf Eingaben einzelner Bürger hin oder von Amts wegen tätig zu werden.

Sie werden um Verständnis dafür gebeten, dass bei der gegebenen Sach- und Rechtslage Ihre Eingaben gemäß § 60 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (GOBVerfG) als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet wurden (vgl. hierzu Abschnitt VIII des Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Hiegert  
Regierungsdirektor

Beglaubigt

  
Regierungsangestellter

